## Ausland.

Köln. Der Mitbegründer des Volksvereins für das katholische Deutschland, Fabrikbesitzer Franz Brandts ist am 5. Oktober zu M.-Gladbach im Alter von 80 Jahren gestorben. In der Geschichte der deutschen Arbeitersozialpolitik wird der Hingeschiedene weiterleben als einer ihrer feuchtbarsten Vorkämpfer aus den Reihen der Arbeitgeber. Was er schon in den siebziger Jahren des 19ten Jahrhunderts in seiner Fabrik in ständigem Zusammenwirken mit den Arbeitern verwirklicht hatte in technischer Ausgestaltung des Arbeitsverhältnisses und vielseitiger Förderung der Arbeiterwohlfahrt, dafür machte er von 1880 an, da er den Vorsitz des Verbandes Arbeiterwohl übernahm, weithin wirksame Propaganda unter seinen Standesgenossen und in den Kreisen der Sozialpolitiker. So hoch der durch tief religiöse, wie echt vaterländische Ideale geleitete Mann dachte von der sozialen Mission des Arbeitgebers in der Pflege eines persönlichen Verhältnisses zu den Arbeitern des eigenen Betriebes, ebenso nachdrücklich forderte er für die gesamte Arbeiterschaft vom Staate die Sicherung eines Mindestmaßes an sozialen Rechten und an sozialer Fürsorge, von den Arbeitgebern die praktische Anerkennung der Arbeiter-Berufsvereinigung und Standesvertretungen.

Berlin. Ueber das Verhalten der Kaisersöhne schreiben barmherzige Schwestern: „Prinz Oskar und Prinz August, unseres Kaisers Söhne, besuchten dieser Tage unser Lazarett. Wir wurden den hohen Herren als die ersten deutschen Schwestern vorgestellt. Sie waren äußerst liebenswürdig gegen uns und besonders auch gegen die armen Verwundeten. Sie halfen uns die Kranken betten, Strohkissen machen, Matratzen tragen usw. Neben den Sterbenden knieten sie nieder, schrieben für sie Karten nach Hause und halfen, wo sie nur konnten. Gottes reichsten Segen diesen edlen Kaisersöhnen, sowie dem ganzen kaiserlichen Hause!"

Die Ehre und Auszeichnung des Eisernen Kreuzes wurde auf dem Kriegsschauplatz an Tisen dieser Tage zu teil dem P. Theophilus Witzel; Militärseelsorger und Lektor der Theologie im Franziskanerkloster Frauenberg in Fulda. Er folgte als Feldgeistlicher seinem 47. Artillerie-Regiment. Einer seiner höheren militärischen Vorgesetzten schreibt: „P. Witzel sorgte ganz rührend für die Verwundeten und fand sich erst nach 2 Tagen wieder beim Regiment ein. Er wurde mit großer Freude begrüßt, da wir schon fürchteten, er käme nicht mehr." Dieselbe Auszeichnung erhielt auf dem westlichen Kriegsschauplatz sein derzeitiger Schüler, der Studierende der Theologie Fr. Floribert Aßmann. Er meldete sich freiwillig an die Front und machte als Flügelmann seiner (12) Kompagnie des 88. Reserve-Infanterie-Regiments an zwölf Gefechte mit. Er wurde zum Unteroffizier befördert.

München. — Von den vier Brüdern Schoch, die sämmtlich als Generäle bei der bayerischen Armee im Felde stehen haben drei das Eiserne Kreuz und einer den Max Josef Orden erhalten. Der König hat diese Auszeichnung der 82 Jahre alten Mutter dieser 4 Generäle durch einen Adjutanten mitteilen lassen.

— Ein Geistlicher schreibt der „Bayerischen Staatszeitung": Gestern erzählte mir in München ein mehrmals Verwundeter, er habe es mit eigenen Augen gesehen, wie der Kronprinz Rupprecht einen Schwerverletzten auf sein eigenes Pferd brachte und Roß und Mann soweit führte, bis andere Samariter dem Verwundeten dem Kronprinzen abnahmen.

Lissabon, Portugal. Die Monarchisten von Portugal machten am Abend des 22. und 23. Okt. den Versuch, einen Aufstand anzuzetteln. Die Unruhen fanden an verschiedenen Plätzen statt, besonders in dem nördlichen Teil der Republik, dessen telegrapische Verbindung mit Lissabon eine Zeit lang unterbrochen war. Ein scharfer Zusammenstoß fand in Mafra zwischen 100 Royalisten und republikanischen Truppen statt. Die Royalisten wurden von einem Leutnant geführt, welcher die Kaserne besetzte. Die Truppen waren schließlich siegreich. Eine Insurgenten-Bande von 200 Mann wurde bis in die Berge verfolgt. Teile der Eisenbahnschienen bei Santarem und Mafra wurden aufgerissen, und Züge entgleisten infolge dessen. Ein Oberst und zwei Sergeanten wurden in Santarem verhaftet. Zahlreiche Monarchisten wurden in Lissabon in Haft genommen.

Rom. Ein auf direkten Informationen beruhender Bericht des „Giornale d'Italia" schildert die Lage der französischen Flotte vor Cattaro wenig günstig. Einerseits sei die Hilfe der Montenegriener trotz der ihnen gesandten französischen Geschütze ganz unwirksam, andererseits sei die französische Flotte völlig außer Stande, Cattaro irgendwie zu schaden. Wenn die Franzosen die Bocchi di Cattaro forcieren wollten, so müßten sie wenigstens einige ihrer Schiffe opfern. Aber das falle den Franzosen nicht ein. Es bleibe ihnen also nur übrig, die Punta d'Ostro und die österreichischen Beobachtungsposten auf den Inseln Lissa und Pelagosa zu bombadieren. Die Lage der Französischen Flotte sei aber auch deshalb fatal, weil sie keine Proviantstation in der Nähe habe und von Zeit zu Zeit die Gewässer von Cattaro verlassen müsse, um sich zu verproviantieren. Bliebe aber nur ein Teil der französischen Flotte zurück, so wäre er fortwährenden Ueberfällen der österreichischen Flotte ausgesetzt, die sich überdies ganz ungehindert mit dem Reste der in ihren Schlupfwinkel verborgenen österreichischen Flotte vereinigen könnte. Der Bericht des „Giornale d'Italia" stellt fest, daß die französischen Marine-Offiziere angesichts dieser Schwierigkeiten sehr verstimmt seien.

— Der russische Botschafter ließ die italienischen Regierung wissen, daß Kaiser Nikolaus alle österreichischen Kriegsgefangenen italienischer Nationalität, welche die Russen in Galizien gemacht hätten, an Italien unter Parole ausliefern würde.

### Brief eines Feldgeistlichen vom Kriegsschauplatz in Ostpreußen

(Aus der Monatsschrift „Hochland".)

Kriegsquartier Jommendorf,
1. September 1914.

Sehr geehrter Herr Professor!

Die letzten drei Wochen erscheinen mir wie Monate; die sich drängenden Kriegsereignisse, die ununterbrochenen Märsche, die stets neuen rasch sich folgenden Bilder mögen schuld an dieser Zeitillusion sein. Die große Hoffnung, die ich in meinem ersten Briefe aussprach, daß der gerechte Gott mit unserem Heere sein werde, das beim Ausmarsch in den Krieg so herrliche Proben echten christlichen Gottvertrauens zeigte, geht schnell ihrer vollen Erfüllung entgegen. Fast schien es menschenunmöglich, in den ersten, ernsten Zusammenstößen der Heere, daß der wuchtige Anprall von mehr als fünf russischen Armeekorps, welche zwischen Ortelsburg-Neidenburg-Hohenstein-Hülgenburg in das ostpreußische Land vordrangen, aufgehalten werden könne. Wir waren doch nur ein Korps, welches die Riesenaufgabe auf sich nehmen mußte, die sich heranwälzenden Wogen russischer Armeen zu dämmen. Wer, wie ich, den Kämpfen in ihren einzelnen Phasen folgen konnte, wer die Begeisterung der deutschen Soldaten sah, wenn sie in ihre Stellungen rückten, die Ausdauer in diesen Stellungen ohne Schlaf und ohne erhebliche Nahrung zwei bis drei Tage lang, der mußte ergriffen werden von solcher fast übermenschlicher Kraft der deutschen Volksseele.

In etwa 14 Tagen hat diese wunderbare Kraft Erfolge errungen, die staunenswert sind. Auf der ganzen Linie sind die Russen zurückgeworfen, wir haben über 100,000 Gefangene, eine unübersehbare Menge von Geschützen, Waffen, Munitionswagen erbeutet. Kriegskassen mit hohen Summen in russischen Rubelscheinen dem fliehenden oder gefan-

EXTRA

THE CANADA GAZETTE

PUBLISHED BY AUTHORITY

OTTAWA, WEDNESDAY OCTOBER 28, 1914.

### DOMINION OF CANADA
### ORDER IN COUNCIL.

(C.O.)
AT THE GOVERNMENT HOUSE AT OTTAWA
Monday, the 12th day of October, 1914.
PRESENT:
HIS ROYAL HIGHNESS THE GOVERNOR GENERAL IN COUNCIL.

THE Committee of the Privy Council have had before them a report, dated 12th October, 1914, from the Minister of Justice, stating that it is expedient and necessary to take measures to prevent espionage and also to prevent alien enemies in Canada who are likely to render effective military assistance to the enemy from returning to the enemy's service, and to provide for the proper supervision and control of such aliens as may be so prevented from leaving Canada, and the detention under proper condition and maintenance where required of such of said aliens as may be found necessary to intern as prisoners of war, and that it is likewise desirable considering the lack of opportunity for employment that aliens of enemy nationality who are not likely to add to the strength of the enemy's forces and who desire and have the means to leave the country be permitted to do so.

The Minister observes that it is considered probable that aliens of both classes will be found grouped in particular localities, principally within or in the immediate neighbourhood of the large cities and towns.

The Minister, therefore, recomends that it be enacted by the Governor in Council under the authority of The War Measures Act as follows:—

1) One or more offices of registration shall be established in such cities, towns and other places as may be from time to time designated by the Minister of Justice, and an officer shall be appointed by the Governor in Council for each of the offices so established who shall be called "Registrars of Alien Enemies".

2) The Registrars shall be under the immediate direction of the Chief Commissioner of Dominion Police who shall exercise general supervision over them in the performance of their duties and to whom they shall report as may be required. The Minister shall appoint such assistants to the Registrars, clerks and other officers as may be necessary for the proper carrying out of the provisions of the present order.

3) It shall be the duty of the registrar to examine each alien of enemy nationality attending before him, and to register in a book to be provided for the purpose the name, age, nationality, place of residence in Canada and in the country of nationality, occupation, desire or intention to leave Canada and the names of the wife and children (if any) in Canada of every such alien and such other particulars necessary for identification of such alien of enemy nationality or otherwise as may seem advisable.

4) Every alien of enemy nationality residing or being within any of the cities, towns or places so designated as aforesaid, or within twenty miles thereof shall as soon as possible after the publication in the Canada Gazette of a proclamation designating such city, town or place as one wherein a registry office is to be established under this ordinance, attend before the registrar or one of the registrars, for the city, town or place within or near which he is or resides and truly answer such questions with regard to his nationality, age, residence, occupation, family, intention or desire to leave Canada, destination, liability and intention as to military service, and otherwise, as may be lawfully put to him by the registrar.

5) No alien of enemy nationality shall be permitted to leave Canada without an exeat from a registrar; provided that the Chief Commissioner of Dominion Police may in any case, grant or cancel an exeat to an alien of enemy nationality who is registered.

6) The registrar may issue an exeat to an alien of enemy nationality if satisfied upon the examination and registry that such alien of enemy nationality will not, directly or indirectly assist, by active service, information or otherwise, the forces of the enemy.

7) If it appears to the registrar that any alien of enemy nationality who is not permitted to leave Canada may consistently with the public safety be allowed to remain at large, such alien of enemy nationality shall be required whether or not he desires and has the means to remain in Canada continuously, at the place and address of which he shall be registered. If an alien of enemy nationality may be allowed to remain at large, subject to the conditions aforesaid and the provisions of this ordinance. If not, he shall be interned as a prisoner of war. The registrar shall report to the Chief of Police the name and address of those who elect to remain at liberty. Any alien of enemy nationality who in the judgement of the registrar cannot consistently with the public safety be allowed at large shall be interned as a prisoner of war.

8) If any alien of enemy nationality who is by the terms of this ordinance required to register, fails to do so within one month after publication of the proclamation referred to in section 4 of this ordinance or within seven days after the date when he shall by reason of his residence come within the description of those required to register, which ever date shall be last, or if he refuses or fail to answer truthfully any of the questions put by the registrar, or if, being registered he fail to report as hereinbefore required or to observe any of the conditions on which he is permitted to be at liberty, he shall, in addition to any other penalty to which he may be therefor by law liable, be subject to internment as a prisoner of war.

9) Where any alien of enemy nationality interned under the provisions of this order has wife or children living with and dependent on him, such wife and children shall be permitted to accompany him.

10) Such provisions as may be necessary for the maintenance of aliens of enemy nationality interned as prisoners of war shall be made by the military authorities who may require such prisoners to do and perform such work as may be by them prescribed.

11) No alien of enemy nationality who is required to register shall be employed unless in addition to other requirements he produces and files with his application a duly certified certificate of a registrar that he is registered pursuant to the provisions of this ordinance, and that his application for naturalization is approved by the registrar.

The Committee submit the same for approval.

RODOLPHE BOUDREAU
Clerk of the Privy Council.

### Dominion von Canada.
### Kabinetts-Ordre.

(C.O.)
Im Regierungsgebäude in Ottawa,
Montag, den 12. Tag Oktober 1914.
Gegenwärtig:
Seine Königliche Hoheit der Gouverneur-General im Rat.

Das Komitee des Geheimen Rates hatte vorliegend einen Bericht unterm Datum des 12. Oktober 1914, von dem Justizminister, erklärend, daß es erfahrungsmäßig notwendig sei, Maßregeln zu nehmen gegen Spionage zu verhindern, und auch die ausländischen Feinde in Canada, die wahrscheinlich dem Feinde effektive Militärdienste leisten könnten, zu verhindern, daß sie wieder in des Feindes Dienst treten, und zu sorgen für die richtige Ueberwachung und Kontrolle über so die Ausländer, die in solcher Weise verhindert werden Canada zu verlassen, und in Betreffung unter richtigen Bedingungen, und Verlangung wo beansprucht von solchen Ausländern die es nötig gefunden sei zu verhalten als Kriegsgefangene, und daß es gleichfalls wünschenswert sei, Ausländern feindlicher Nationalität, für die Mangel an Arbeitsgelegenheit besteht, und die vermutlich nicht zur Stärkung der Feindeskräfte beitragen würden, und wünschen, daß sie die Mittel haben das Land zu verlassen, solches ihnen zu erlauben:

Der Minister bemerkt, daß es als möglich betrachtet wird, daß Ausländer von beiden Klassen in besonderen Orten gruppiert gefunden werden, hauptsächlich in oder in unmittelbarer Umgebung der großen Städte und Orte.

Der Minister empfiehlt daher, daß es durch den Gouverneur im Rat verordnet sei, unter Autorität des Kriegsmaßregeln-Gesetzes, wie folgt:—

1) Ein oder mehrere Einschreibeämter sollen in solchen Städten, Orten, oder Stellen, durch den Justizminister von Zeit zu Zeit genannt, eingerichtet werden, und ein Beamter soll von dem Gouverneur im Rat angestellt sein für jedes so eingerichtete Amt. Diese sollen genannt werden „Registrateuren der Ausländischen Feinde".

2) Die Registrateuren sollen unter der unmittelbaren Leitung des Ober-Kommissärs der Dominion-Polizei stehen, welcher allgemeine Aufsicht über sie ausüben soll in der Ausführung ihrer Pflichten, und dem sie, wenn verlangt, Bericht zu erstatten. Der Minister soll solchen solcher Registrateuren, Gehilfen und andere Beamten, als es nötig erachtet für die richtige Ausführung der Verordnungen der jetzigen Ordre, anstellen.

3) Es soll die Pflicht eines Registrators sein, jedem Ausländer feindlicher Nationalität der vor ihm erscheinen macht zu untersuchen, und in einem ein für ein Buch den Namen, das Alter, die Nationalität, Wohnsitz, Beruf oder Stellung, Zweck oder Absicht, ob Frau und die Namen von Frau und Kindern (wenn solche vorhanden) in Canada, und alle andere Einzelheiten nötig zur Identität solcher Ausländer feindlicher Nationalität oder auf andere Weise nötig scheint, einzuschreiben.

4) Jeder Ausländer feindlicher Nationalität, wohnhaft in Städten, Orten oder Stellen hier bezeichnet, oder innerhalb zwanzig Meilen davon, soll sobald als möglich nach der Veröffentlichung in der Canada Gazette von einer Proklamation, bezeichnend solche Stadt, Ort oder Stelle als solche, worin ein Einschreibeamt unter dieser Verordnung errichtet sein soll, seine Aufwartung machen vor dem Registrator, oder einer der Registratoren für die Stadt, Ort oder Stelle wo — oder in deren Nähe er ist oder wohnt, und aufrichtig solche Fragen in Bezug auf Nationalität, Alter, Wohnort, Beschäftigung, Familie, seine Absicht oder Wunsch Canada zu verlassen, Bestimmungsort, Verpflichtung oder Absicht in den Militärdienst, und auf andere Weise zu beantworten, als sein solche gesetzmäßig durch den Registrator an ihn gestellt werden.

5) Kein Ausländer feindlicher Nationalität soll es erlaubt werden, Canada ohne ein Exeat (Ausreiseerlaubnis) von einem Registrator zu verlassen: vorausgesetzt, daß der Oberkommissär der Dominion-Polizei in jeder Sache solche einem eingeschriebenen Ausländer von feindlicher Nationalität ein Exeat bewilligen oder widerrufen darf.

6) Der Registrator darf ein Exeat an einen Ausländer von feindlicher Nationalität erlassen, wenn nach Untersuchung und Einschreibung er auf seinen Eid, daß solcher Ausländer von feindlicher Nationalität nicht in irgendeiner Weise, durch Tätigkeit, Auskunft etc., oder auf andere Weise dem Heere des Feindes erspriesslich sein wird.

7) Wenn es dem Registrator erscheint, daß irgend einem Ausländer von feindlicher Nationalität, dem es nicht erlaubt ist Canada zu verlassen, bewilligt werden könnte, ohne der öffentlichen Sicherheit zu schaden, daß er in Freiheit zu gehen, und solcher Ausländer von feindlicher Nationalität erklärt, ob er oder nicht willens ist und die Mittel hat, um in Canada ununterbrochen und die Adresse, welche er als eingeschrieben ist, zu wohnen. Wenn einem Ausländer von feindlicher Nationalität, unter Bedingungen dieser Verordnung und der Ordre in Rat, die Freiheit gewährt ist, so soll er, wenn er nicht bedingungsweise, oder wenn er nicht willens ist und die Mittel hat, um in Canada ununterbrochen zu wohnen, als Kriegsgefangener behandelt werden.

8) Wenn ein Ausländer von feindlicher Nationalität, der nach den Bedingungen dieser Verordnung sich einzuschreiben hat, es versäumt, innerhalb eines Monats nach der Herausgabe der Proklamation, angezeigt in Section 4 dieser Verordnung, oder binnen sieben Tagen nach dem Datum, unter welchem er in Bezug auf seine Beziehung unter die Feindesgebiete seiner kommt, von denen es erstmals die Ordre sich einschreiben, nach letztgenanntem Datum, oder sollte er sich weigern, oder fehlen in der wahrhaftigen Beantwortung irgend einer Frage des Registrators, oder wenn eingeschrieben, versäumt sich zu melden wie hierin früher verlangt, oder die Bedingungen auf welch er seine Freiheit erhält nicht beachtet, soll er haben irgend anderer Strafe er er durch das Gesetz ausgesetzt sei, einer Verhaftung als Kriegsgefangener ausgesetzt sein.

9) Wo ein Ausländer von feindlicher Nationalität unter den Bedingungen dieser Verordnung verhaftet, Frau oder Kinder hat die bei ihm wohnen und von ihm abhängig sind, so soll solcher Frau und Kindern erlaubt werden mitzugehen.

10) Solche Anordnungen als nötig sind für die Unterhaltung von Ausländern feindlicher Nationalität sollen durch die Militärbehörde gemacht werden, die von den Gefangenen verlangen darf, solche Arbeit zu tun und auszuführen, wie sie es ihnen vorschreibt.

11) Kein Ausländer von feindlicher Nationalität, der dazu verpflichtet ist sich einzuschreiben, soll beschäftigt werden, ausgenommen, daß er außer anderen Forderungen und sei in Gemäßheit der Verordnungen der Verordnung, und daß sein Gesuch zur Naturalisierung durch den Registrator genehmigt wird.

Das Komitee legt obige Bestimmung vor.

Rodolphe Boudreau,
Schreiber des Geheimen Rates.
(Offizielle Uebersetzung der Dominion-Regierung.)

## An die Farmer

Da viele Leute sich des Vorteiles noch nicht bewußt sind, der sich ihnen ergibt, wenn sie ihr Getreide mahlen lassen, so versuchen wir auf diesem Wege mit ihnen in Fühlung zu kommen.

Hier anschließend geben wir eine Liste, die zeigt, wieviel Sie aus 1 Bushel Weizen erhalten können.

| Wenn von Ihr Mahlgetreide bezahlt | Wenn Mahlmetze (Toll) genommen wird |
|---|---|
| **Nr. 1 Northern:** | |
| 36 Pfund Prairie Rose Mehl | 28 Pfund Prairie Rose Mehl |
| 15 „ Kleie | 9 „ Kleie |
| 7 „ Mittelsorte | 5 „ Mittelsorte |
| **Nr. 2 Northern:** | |
| 34 Pfund Prairie Rose Mehl | 26 Pfund Prairie Rose Mehl |
| 16 „ Kleie | 10 „ Kleie |
| 8 „ Mittelsorte | 6 „ Mittelsorte |
| **Nr. 3 Northern:** | |
| 32 Pfund Prairie Rose Mehl | 24 Pfund Prairie Rose Mehl |
| 17 „ Kleie | 12 „ Kleie |
| 9 „ Mittelsorte | 6 „ Mittelsorte |

Es wird keine geringere Sorte als Nr. 3 Northern gemahlen. Die Säcke sind hier nicht mitinbegriffen; sie sind entweder mitzubringen oder können von uns bezogen werden: Mehlsäcke zu 15c und Futtersäcke zu 20c.

**McNab Flour Mills, Ltd.,** HUMBOLDT, SASK.

**Abonniert auf den St. Peters Bote!**

HOTEL MÜNSTER
John Weber,
Eigentümer.
Reisende finden beste Accomodation bei civilen Preisen.

King George Hotel
J. A. Tiefe, Eigentümer.
Ausgezeichnete Bewirtung.
Allerlei Getränke. Schöne Zimmer.
Watson, Sask.

King Edward Hotel
Schubmacher & Ruß, Eigentümer.
20. Str. u. Ave. A., SASKATOON.
Das einzige deutsche Hotel in Saskatoon
Die Heimat der Deutschen des Nordwestens
Die Eigentümer sind deutsche Katholiken

The Arlington Hotel
Eccles & Lee, Propr. HUMBOLDT, SASK.
Laufendes heißes u. kaltes Wasser in jedem Zimmer. Elektr. Licht, Badezimmer, Dampfheizung. Die Hauptsorgfalt wird dem Speisezimmer zugewandt.

COMMERCIAL HOTEL
früher Victoria Hotel
REGINA - SASK.
Seit Frühjahr bedeutend vergrößert u. aufs bequemste verbessert. Im ganzen 65 Zimmer mit Badeeinrichtung. Mahlzeiten u. Getränke unübertrefflich zu annehmbaren Preisen.
Geleitet von deutschen Katholiken.

Bakery and Confectionary.
Frisches Brot stets an Hand, sowie alle Sorten von Tabak, Zigarren, Candy, Ice Cream und Früchte. Modernes Putzmacher-Geschäft in Verbindung.
P. J. Kiefer, Cudworth, Sask.

Dr. J. BROWN
M. D., C. M.
Cudworth, Sask.
— Office bei der Apotheke. —

Dr. J. C. Barry, M.D.
Arzt und Chirurg
Humboldt - Sask.
(Nächtliche Telephon-Verbindung mit Windsor Hotel.)

Dr. Roy G. Wilson
Veterinary Surgeon (Tierarzt)
Office:
Nächste Türe von Schäfers Wagenlade
Humboldt, Sask.

Drs.
Gray & McCutcheon
T. J. Gray. R. H. McCutcheon.
Office: Great Northern Gebäude.
HUMBOLDT SASK.

Dr. JAMES C. KING,
Zahnarzt,
hat zur Ausübung seiner Profession in Humboldt seine Office eingerichtet. Dieselbe befindet sich:
Ecke Main- und Railway-Ave.

Cudworth Meat Market
Stets frisches u. gesalzenes Fleisch auf Lager. Selbstgemachte Wurst aller Sorten wie selbstpräparierte Schinken, eine Spezialität.
Frank Green, Eigentümer.

THE
Central Meat Market

Frisches Fleisch stets auf Lager. Fabrikation schmackhafter Würste unsere Spezialität. Beste Preise für lebendes und geschlachtetes
Vieh, Schweine, Geflügel, etc.
AL. ECKER, Humboldt, Sask.

Humboldt Meat Market
M. Pitzel, Eigentümer.
Humboldt - Sask.
Frisches und gesalzenes Fleisch. Selbstgemachte Wurst aller Sorten eine Spezialität.
Bezahle höchsten Preis für lebendes Vieh.

Heiligen-Statuen,
— Kreuzwege und Krippen —
Hergestellt und dekoriert in unserem Atelier in Winnipeg. Künstler Ausführung. Billigste Preise.
WINNIPEG CHURCH GOODS CO. Ltd.
226 Hargrave Str., Winnipeg, Man.

E. Thornberg
JUWELIER
HUMBOLDT SASK.
Wir haben eine erlesene Auswahl von Taschenuhren, Wanduhren, Juwelier-Waren, Silberwaren, und einen großen Vorrat von verschiedenartigsten Trauringen stets auf Lager.
Heirats-Erlaubnisscheine ausgestellt.
Erstklassige Taschenuhr-Reparaturarbeit.
Alle Arbeiten werden garantiert.

O. N. WAELTI,
Uhrmacher und Juwelier
WATSON, SASK.
Arbeiten garantiert auf ein Jahr.

L. Moritzer
Humboldt, Sask.
Pferde-Beschlagen
Schmiede-Arbeiten
Reparatur von Maschinen aller Sorten bestens besorgt. Bin Agent der Cockshutt Pflüge, Drills, Engines, Adams Wagen, Frost & Woods Heurechen, Mähmaschinen Binders 2c.

Meinrad Bernhard
Schmiedewerkstatt u. Maschinenlager
MUENSTER, SASK.
Ich gebe hiermit meiner werten Kundschaft bekannt, daß ich den Vorrat des Hrn. Mamer in Maschinerie übernommen habe, und jederzeit bereit bin, jeden Farmer aufs Beste zu bedienen in McCormick u. Deering Maschinerie und Wagen. Reparaturen an Maschinen sowie Schmiedearbeiten werden bestens besorgt. Alle Arten Pflugscharen stets zur Hand.

W. Wicken, Sattler Watson, Sask.
Pferdegeschirre und Geschirrteile, Trunks, Handkoffer, Decken und Robes. Ich besorge die Reparatur obiger Gegenstände schnellstens und bestens. Ebenso Schuh-Reparatur.

Sattlergeschäft.
Für alle Sorten von
Pferde-Geschirren, Koffern, Reisetaschen u. s. w.
gehen Sie zum bestbekannten Sattlergeschäftsladen Geo. Stokes, Humboldt.

Harness-Shop
Vollständige Auswahl von Pferde- und Ochsengeschirr sowie Teile derselben. Vorrichtung zur Oelung der Geschirre. Reparaturen werden bestens besorgt. Futtermühle zum Schroten täglich im Betrieb.
Wunderlich Bros., Cudworth, Sask.

Humboldt Tailoring
Company, Wm. Weir, Propr.
Anzüge nach Maß verfertigt, von $18.00 aufwärts. Kleider werden hier gereinigt und geglättet.

J. H. Kolling & Co.
Allgem. Bankontraktoren
Wir sind bereit, irgendwo in der Umgegend von Humboldt zu bauen. Wir machen die Arbeiten vollständig fertig. Pläne und Spezifikationen hergestellt auf Verlangen. Für das Bauen von Schulhäusern und Kirchen sind wir besonders ausgerüstet. Alle Arbeit garantiert. Unsere Adresse:
J. H. Kolling
Lake Lenore oder Humboldt, Sask.

Crerar & Folk
Rechtsanwälte, Advokaten und öffentliche Notare.
Office: Main Straße
Humboldt, - Sask.
Privatgelder auf Hypotheken zu verleihen zu leichten Bedingungen. Prompte Aufmerksamkeit dem Einkollektieren von Geldern gewidmet.
In unserer Office wird deutsch gesprochen
J. M. Crerar H. J. Folk, B. A.

A. D. MacIntosh,
M. A., L. L. B.
Rechtsanwalt, Advokat und öffentlicher Notar.
Geld zu verleihen zu den niedrigsten Raten.
Office über Stoke's Sattlergeschäft.
Humboldt, Sask.

Bevollmächtigter Auktionierer.
Ich rufe Verkäufe aus irgendwo in der Kolonie. Schreibt oder sprechet vor für Bedingungen.
A. H. Pilla, Münster, Sask.